

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 936/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....  
Beklagter und Revisionskläger,

Verkündet  
am 7. Dez. 1965

g e g e n

1. ....

2. ....

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1965 durch

Senatspräsident Dr. T e s m e r

-Vorsitzender-

Bundesrichter S a u t t e r

und

Bundesrichter Dr. B r o c k e

Bundessozialrichter E r n s t

und

Bundessozialrichter Dr. G e n e i n g e r

für Recht erkannt:

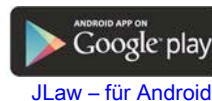
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen  
vom 5. August 1964 aufgehoben und die Sache zur er-  
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht  
zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Ur-  
teil vorbehalten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Rechtsnachfolger des am 22. März 1963 im Alter von 38 Jahren verstorbenen Josef St. ....  
- nachfolgend mit St. bezeichnet -.

St. beantragte im März 1959 die Anerkennung der Amputation des rechten Unterschenkels und des linken Oberschenkels als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), die er auf Mißhandlungen in der tschechischen Gefangenschaft zurückführte. Das Versorgungsamt (VersorgA) ließ St. ärztlich untersuchen und lehnte dann den Antrag mit Bescheid vom 17. März 1960 wegen Fristversäumnis ab. Im Verlauf des Vorverfahrens erkannte das VersorgA nach dem Außerkrafttreten der Fristvorschriften des BVG durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Kriegsopfer-versorgungsrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453; 1. NOG) mit Bescheid vom 18. August 1960 "Narben am Stamm und den unteren Gliedmaßen" im Sinne der Entstehung als Schädigungsfolgen ab 1. Juni 1960 ohne Rentengewährung an. In diesem Bescheid war die Anerkennung der arteriellen Durchblutungsstörungen, der Teilverlust des rechten Unterschenkels mit Versteifung des rechten Kniegelenks, der Teilverlust des linken Oberschenkels als Schädigungsfolgen nach dem BVG abgelehnt worden, weil ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Wehrdienst und der Gefangenschaft des St. nicht gegeben sei. Ebenso war die Anerkennung dieser Gesundheitsstörungen und die Gewährung von Rente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG in der Fassung des 1. NOG versagt worden, weil hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten. Der Widerspruch des St. gegen diesen Bescheid war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 1960).

In dem vom Sozialgericht (SG) eingeholten Gutachten des Prof. Dr. R. ...., Darmstadt, vom 10. Juli 1961 gelangte der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß bei St. ein generalisiertes arterielles Verschußleiden (Endangiitis obliterans) vorliege, bei dem ein zeitlicher Zusammenhang



- 3 -

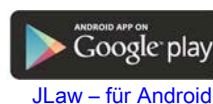
mit den von St. angegebenen Mißhandlungen im Jahre 1945 bestehe. Es sei nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß äußere Einwirkungen verschlimmernd auf dieses Leiden eingewirkt hätten, jedoch sei die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges nicht zu begründen. Darauf hat das SG mit Urteil vom 6. Juni 1962 die Klage abgewiesen. Hiergegen hat St. Berufung eingelegt. Nach seinem Tode haben die Kläger das Verfahren fortgesetzt. In dem von dem Beklagten vorgelegten Obduktionsbefund des Prof. Dr. G. hat dieser ausgeführt, daß nicht eine arterielle Verschußkrankheit der Gefäße im Sinne einer Endangiitis obliterans bei St. vorgelegen habe, sondern eine für das Lebensalter des St. ungewöhnlich frühzeitig entwickelte, aber schicksalhafte und anlagebedingte Aderverkalkung vorhanden gewesen sei, die keineswegs auf die Mißhandlungen in der Gefangenschaft zurückgeführt werden könnte. Auch die Todesursache, ein schweres Gallensteinleiden mit einer dadurch verursachten Pancreasapoplexie, sei nicht auf Einwirkungen der Gefangenschaft zurückzuführen. In dem vom Landessozialgericht (LSG) gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von Prof. Dr. H. eingeholten Gutachten vom 28. April 1964 hat der Sachverständige ausgeführt, daß er nicht entscheiden wolle, ob die zur Amputation der unteren Extremitäten führende Krankheit eine arterielle Verschußkrankheit (Endangiitis obliterans) oder eine vorzeitige mit Arterienverschuß einhergehende Arteriosklerose gewesen sei. In jedem Fall seien die von St. angeschuldigten Mißhandlungen in der tschechischen Gefangenschaft im Jahre 1945 nicht geeignet gewesen, diese Erkrankung zu verursachen oder zu verschlimmern.

Die Kläger haben vor dem LSG den Bescheid nur noch hinsichtlich der Ablehnung eines Härteausgleichs gemäß § 89 BVG angefochten. Das LSG hat mit Urteil vom 5. August 1964

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 6. Juni 1962 abgeändert und den Bescheid vom 18. August 1960 idF des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1960, soweit darin über einen Härteausgleich nach § 89 BVG entschieden worden ist, aufgehoben.

Es hat ausgeführt, der angefochtene Bescheid sei hinsichtlich der Ablehnung eines Härteausgleichs gemäß § 89 BVG deshalb rechtswidrig, weil die Versorgungsbehörde von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen ordnungsmäßigen Gebrauch gemacht habe, denn sie habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Die Versorgungsbehörde habe die Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 89 BVG mit der Begründung abgelehnt, daß die Endangiitis obliterans bei St., wenn auch ihre Ursache in der medizinischen Wissenschaft noch nicht abschließend geklärt sei, nicht auf die angeschuldigten Mißhandlungen zurückgeführt werden könne, da das Leiden erst 10 bis 12 Jahre nach der Kriegsgefangenschaft in Erscheinung getreten sei. Das LSG hat weiter eingehend dargelegt, daß die Versorgungsbehörde zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet gewesen wäre. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 23. September 1964 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1964, beim Bundessozialgericht (BSG) am 17. Oktober 1964 eingegangen, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 13. November, beim BSG eingegangen am 17. November 1964, begründet.

Er beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. August 1964 - L 8 V 159/62 - aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen zurückzuverweisen.



- 5 -

Er rügt Verletzungen der §§ 54, 103 und 128 SGG durch das LSG und führt hierzu vornehmlich aus, das LSG sei davon ausgegangen, daß bei St. eine Endangiitis obliterans vorgelegen habe. Diese Feststellung sei aber unter Verletzung des § 128 SGG zustande gekommen, denn nach den zur Zeit der Entscheidung des LSG vorhandenen medizinischen Gutachten sei nicht gewiß, daß eine derartige Erkrankung bei St. überhaupt vorgelegen habe. Zwar habe Prof. Dr. R. .... diese Krankheit als Ursache der Amputation des rechten Unterschenkels und linken Oberschenkels bezeichnet, Prof. Dr. G. .... habe aber aufgrund des Obduktionsbefundes ausgeführt, daß eine Endangiitis obliterans bei St. gar nicht vorgelegen, St. vielmehr an einer allgemeinen Arteriosklerose gelitten habe. Demgegenüber habe Prof. Dr. H. .... keine Entscheidung über die Art der Gefäßerkrankung getroffen und ausgeführt, daß in keinem Fall die von St. vorgetragene Mißhandlung zu der Gefäßerkrankung geführt hätten. Das LSG habe die Gutachten von Prof. Dr. G. .... und Prof. Dr. H. .... bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt; jedenfalls habe es in den Gründen seiner Entscheidung nicht mitgeteilt, wieso es zu der Feststellung gelangt sei, daß die Verschlußkrankheit bei St. .... als Endangiitis obliterans anzusehen ist.

Mit weiteren eingehenden Ausführungen rügt der Beklagte noch eine Verletzung des § 54 SGG und der §§ 103 und 128 SGG. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Die Kläger beantragen,  
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Da das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und der Beklagte auch keine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



sorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG rügt, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150). Bei der Rüge mehrerer wesentlicher Mängel im Verfahren des LSG genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, daß einer der gerügten Mängel vorliegt (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Der Beklagte rügt zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Entscheidung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die richterliche Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236).

Das LSG ist nach dem Inhalt der Entscheidungsgründe davon ausgegangen, daß die Erkrankung des St., die zu der Amputation der unteren Extremitäten geführt hat, die von Prof. Dr. R. diagnostizierte Endangiitis obliterans gewesen ist. Allerdings hat das LSG diese Feststellung nicht ausdrücklich getroffen. Jedoch sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils nur dann verständlich, wenn das LSG diese Feststellung hat treffen wollen; andernfalls hätte es nicht zu dem Ergebnis gelangen können, daß der Beklagte bei ordnungsgemäßer Ausübung seines pflichtmäßigen Ermessens vor einer Bescheiderteilung noch verpflichtet gewesen wäre, weitere Beweise darüber zu erheben, ob bei St. kurze Zeit nach seiner Entlassung aus der tschechischen Gefangenschaft ein intermittierendes Hinken aufgetreten ist und ob er arsenhaltige Medikamente vorordnet erhalten hat, die nach der Auffassung von Prof. Dr.



- 7 -

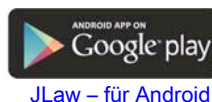
R. zu einer arteriellen Verschlußkrankheit im Sinne einer Endangiitis obliterans führen konnten. Ist somit davon auszugehen, daß das LSG die zu den Amputationen bei St. führende Erkrankung als Endangiitis obliterans festgestellt hat, so rügt der Beklagte zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Es hat nämlich den Obduktionsbefund von Prof. Dr. G. und das Gutachten von Prof. Dr. H. vom 28. April 1964 nicht gewürdigt. Zwar bezieht sich das Berufungsgericht mehrfach auf das Gutachten von Prof. Dr. R. vom 20. Oktober 1960, der ausgeführt hat, die Amputationen der unteren Extremitäten bei St. seien die Folge einer arteriellen Verschlußkrankheit im Sinne einer Endangiitis obliterans. Demgegenüber hat aber Prof. Dr. G. aufgrund seines Obduktionsbefundes die Auffassung vertreten, daß eine derartige Erkrankung nicht vorgelegen hat, vielmehr eine für das Alter des St. erstaunlich umfangreiche allgemeine Arteriosklerose bestanden hat, die keinesfalls auf den von St. angeschuldigten Mißhandlungen in der tschechischen Gefangenschaft beruhen könne. Prof. Dr. H. hat keine Entscheidung darüber getroffen, um welche Art von Gefäßleiden es sich bei St. gehandelt hat. Das LSG hat zwar das Ergebnis der Gutachten dieser beiden letztgenannten Sachverständigen in seinem Tatbestand mitgeteilt, aus den Entscheidungsgründen ist aber nicht ersichtlich, daß es sich mit diesen von der Auffassung des Prof. Dr. R. abweichenden ärztlichen Meinungen befaßt und auseinandergesetzt hat. Zwar bedarf es für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des LSG nicht notwendig eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten oder eines Sachverständigen und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das Berufungsgericht alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (BSG 1, 91). Jedoch ist dem angefochtenen Urteil im vorliegenden Fall nicht zu entnehmen, welche Erwägungen für die Feststellung des LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

maßgebend gewesen sind, St. habe an einer Endangiitis obliterans gelitten, obwohl über das zu den Amputationen führenden Grundleiden von den verschiedenen Sachverständigen unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind. Im Hinblick darauf hätte sich das LSG insbesondere mit der von Prof. Dr. R. abweichenden Auffassung des Prof. Dr. G. auseinandersetzen und in den Entscheidungsgründen mitteilen müssen, warum es dieser Meinung nicht folgen konnte. Das LSG hat daher seine Feststellung, St. habe an einer Endangiitis obliterans gelitten, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und somit § 128 SGG verletzt. Wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne diesen Verfahrensmangel zu einem anderen, für den Beklagten günstigen Ergebnis gekommen wäre, nämlich statt des Vorliegens einer Endangiitis obliterans bei St. eine allgemeine Arteriosklerose festgestellt und deshalb überhaupt das Vorliegen einer Voraussetzung für die Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 89 BVG verneint hätte. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da ausreichende Feststellungen (§ 163 SGG) für eine Entscheidung des Senats fehlen, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

